

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSVERTRIEBSGESETZES
(VERSVERTG)

| <i>Behandlung im Landtag</i> | |
|------------------------------|--------------|
| | <i>Datum</i> |
| 1. Lesung | |
| 2. Lesung | |
| Schlussabstimmung | |

Nr. 90/2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Zuständiges Ministerium..... | 5 |
| Betroffene Stelle | 5 |
| I. BERICHT DER REGIERUNG | 6 |
| 1. Ausgangslage | 6 |
| 2. Begründung der Vorlage..... | 7 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 8 |
| 4. Vernehmlassung | 9 |
| 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 9 |
| 6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches..... | 10 |
| 7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz | 10 |
| 7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben | 10 |
| 7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen..... | 10 |
| II. ANTRAG DER REGIERUNG | 12 |
| III. REGIERUNGSVORLAGE | 13 |

Beilagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Beschluss Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 12. Juni 2024 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit in das EWR-Abkommen übernommen.

Bei der gegenständlichen Delegierten Verordnung handelt es sich um einen Änderungsrechtsakt, der die in der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD) vorgegebenen Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit an die Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex anpasst. Im massgeblichen Zeitraum ist der von Eurostat für die Union erstellte Europäische Verbraucherpreisindex um 20,32% gestiegen. Folglich werden die oben genannten Grundbeträge um diesen Prozentsatz angehoben.

Liechtenstein ist zur Übernahme der gegenständlichen Delegierten Verordnung aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet. Grundsätzlich wird die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 mit ihrem Inkrafttreten im EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Allerdings wurden die in der IDD vorgegebenen Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit in Liechtenstein in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) umgesetzt.

Die Durchführung der Delegierten Verordnung erfordert daher eine entsprechende Anpassung der in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b VersVertG genannten Beträge an die in der Delegierten Verordnung vorgegebenen Grundbeträge in Euro.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 27. August 2024

LNR 2024-1245

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 12. Juni 2024 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit in das EWR-Abkommen übernommen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 ist in den EU-Mitgliedstaaten am 9. April 2024 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 9. Oktober 2024 in den EU-Mitgliedstaaten

umzusetzen und wird ab diesem Tag anzuwenden sein. In den EWR/EFTA Vertragsstaaten gilt das Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses als Umsetzungsfrist.

Die Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 erfordert eine entsprechende Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG), konkret eine Anpassung der in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b VersVertG genannten Beträge an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 vorgegebenen Grundbeträge in Euro.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die gegenständliche, am 5. Dezember 2023 auf Grundlage des in Art. 10 Abs. 7 IDD vorgesehenen Verfahrens von der Europäischen Kommission erlassene Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 dient dazu, die Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern an die von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex anzupassen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 ist der von Eurostat für die Union erstellte Europäische Verbraucherpreisindex um 20,32% gestiegen. Folglich waren gemäss Art. 10 Abs. 7 IDD die in Art. 10 Abs. 4 und Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b IDD vorgegebenen Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit entsprechend anzuheben:

- Die Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern gemäss Art. 10 Abs. 4 IDD werden von 1 300 380 Euro für jeden Schadenfall und 1 924 560 Euro für

alle Schadenfälle eines Jahres auf 1 564 610 Euro für jeden Schadenfall und 2 315 610 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres angehoben;

- Der Grundbetrag in Euro für die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit gemäss Art. 10 Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b IDD werden von 19 510 Euro auf 23 480 Euro angehoben.

Die in Art. 10 Abs. 4 und Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b IDD vorgegebenen Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern bzw. die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit wurden in Liechtenstein in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b VersVertG umgesetzt. Die Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 erfordert daher eine entsprechende Anpassung der in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b VersVertG genannten Beträge an die in der Delegierten Verordnung vorgegebenen Grundbeträge in Euro.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie sich aus den Ausführungen zu Punkt 2. ergibt, ist der einzige Schwerpunkt der Vorlage die Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit. Mit der Gesetzesvorlage soll der Pflicht zur Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 nachgekommen werden.

4. VERNEHMLASSUNG

Da diese Gesetzesvorlage rein technische, betraglich vorgegebene Anpassungen der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit enthält, wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Der Versicherungsvermittlermarkt und der Verband Liechtensteinischer Versicherungsmakler (LIBA) wurden jedoch vorab über die gegenständlichen Anpassungen im VersVertG schriftlich informiert. Das zeitnahe Inkrafttreten und damit eine möglichst rasche Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 ist für Liechtenstein von Interesse.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 17 Abs. 1 Bst. b

Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. In Bst. b werden die bisherigen (Mindest-)Versicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler durch die Grundbeträge in Euro gemäss Delegierter Verordnung (EU) 2024/896 ersetzt. Für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit hat diese Anpassung nur indirekt und jedenfalls eine geringere Auswirkung, da die Höhe der Versicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach Art. 17 Abs. 4 seitens der FMA unter Berücksichtigung der zu vertreibenden Produkte und der ausgeübten Tätigkeit festgelegt wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dabei die Hälfte der in Abs. 1 Bst. b genannten Beträge nicht unterschritten werden darf.

Zu Art. 19 Abs. 2 Bst. b

Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen

sicherzustellen, dass sie jederzeit in der Lage sind, an sie erfolgte Zahlungen einer am Versicherungsvertrag beteiligten Partei zu Gunsten der anderen Vertragspartei an Letztere weiterzuleiten. Als geeignete Massnahme gilt insbesondere der Nachweis einer ausreichenden finanziellen Sicherheit.

In Bst. b wird der bisherige Mindestbetrag verfügbarer finanzieller Mittel durch den Grundbetrag in Euro gemäss Delegierter Verordnung (EU) 2024/896 ersetzt.

Zu II. Inkrafttreten

Diese Gesetzesvorlage soll gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 in Kraft treten.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die Gesetzesvorlage ergeben sich keine Änderungen an den Aufgaben der FMA.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen dieser Art mit der Gesetzesvorlage verbunden.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 wird sich auf das UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) positiv auswirken. Gemäss des Unterziels 8.10 sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern. Die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit sind wichtige Aspekte eines funktionierenden Versicherungswesens.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 negativ auf eines der UNO-Nachhaltigkeitsziele auswirken wird.

7.4 Evaluation

Eine gesonderte Evaluation ist nicht vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom

über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Abs. 1 Bst. b

1) Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen:

- b) die eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 1 564 610 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken für jeden einzelnen Schadenfall und von 2 315 610 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken für alle Schadenfälle eines Jahres vorsieht;

Art. 19 Abs. 2 Bst. b

2) Geeignete Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind:

- b) der Nachweis einer ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit. Diese ist dann gegeben, wenn der Vermittler jederzeit über finanzielle Mittel im Umfang von 4 % der jährlichen Prämieinnahmen, mindestens jedoch 23 480 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, verfügt; oder

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit (ABl. L 2024/896 vom 20.3.2024).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2024 vom 12. Juni 2024 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/896 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2023

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat die Aufgabe, regelmäßig die Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit zu überprüfen, um den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen. Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 ist der von Eurostat für die Union erstellte Europäische Verbraucherpreisindex um 20,32 % gestiegen. Daher müssen die Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit um diesen prozentualen Anstieg angepasst werden.
- (2) Die Richtlinie (EU) 2016/97 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre nationalen Rechtsvorschriften anzupassen, und den Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit genügend Zeit für die Ergreifung der erforderlichen Durchführungsmaßnahmen einzuräumen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung aufgeschoben werden.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der EIOPA vorgelegt wurde.
- (5) Die EIOPA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Anhörungen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97

Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/97 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler schließen eine für das gesamte Gebiet der Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie in Höhe von mindestens 1 564 610 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und von 2 315 610 EUR für alle Schadensfälle eines Jahres ab, sofern eine solche Versicherung oder gleichwertige Garantie nicht

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

bereits von einem Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Unternehmen gestellt wird, in dessen Namen der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler handelt oder für das der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler zu handeln befugt ist, oder sofern dieses Unternehmen die uneingeschränkte Haftung für das Handeln des Vermittlers übernommen hat.“

2. Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Vorschriften, nach denen der Vermittler über eine finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen hat, die jederzeit 4 % der Summe ihrer jährlichen Prämieinnahmen, mindestens jedoch 23 480 EUR, entspricht;“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 9. Oktober 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN